

## Verordnung über Druckbehälter, Dampfgefässe und Dampfkessel

Vom 15. März 1994

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964<sup>1)</sup>, Art. 85 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981<sup>2)</sup>, Art. 47 und 49 der Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 9. April 1925<sup>3)</sup> und Art. 31 und 33 der Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern vom 19. März 1938<sup>4)</sup>, beschliesst:

### 1. Zuständigkeit

§ 1. Für die Aufstellung und Inbetriebnahme eines überwachungs-pflichtigen Druckbehälters, Dampfgefässes oder Dampfkessels bedarf es einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Gesuche sind beim Gewerbe-Inspektorat<sup>5)</sup> einzugeben. Dies gilt auch für Anlagen, für deren Bewilligung die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zuständig ist.

<sup>3</sup> Das Gewerbe-Inspektorat<sup>5)</sup> erteilt die Bewilligung im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Die übrigen Bewilligungen werden von der SUVA erteilt.

### 2. Standortbewilligungen

§ 2. Für Druckbehälter, Dampfgefässe und Dampfkessel, die wegen ihres Verwendungszweckes häufig ausgewechselt werden müssen, kann das Gewerbe-Inspektorat<sup>6)</sup> nach Anhörung des Eidgenössischen Arbeitsinspektorates und der SUVA und mit Zustimmung des Schweizerischen Vereins für Druckbehälterüberwachung (SVDB) Standortbewilligungen erteilen.

<sup>2</sup> Beim Austausch von Anlagen mit bewilligtem Standort oder einzelner Teile davon genügt die Einhaltung des vom SVDB vorgeschriebenen vereinfachten Verfahrens.

<sup>1)</sup> SR 822.11.

<sup>2)</sup> SR 832.20.

<sup>3)</sup> SR 832.312.11.

<sup>4)</sup> SR 832.312.12.

<sup>5)</sup> § 1: Jetzt Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

<sup>6)</sup> § 2 Abs. 1: Siehe Fussnote 5.

### 3. Kosten

§ 3. Der Betrieb trägt die Kosten der Untersuchung durch den SVDB und die Bewilligungskosten gemäss der Verordnung über die vom Gewerbe-Inspektorat zu erhebenden Gebühren.<sup>7)</sup>

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. April 1994 wirksam. Die Verordnung über Druckbehälter vom 8. Juni 1929 ist aufgehoben.

<sup>7)</sup> § 3: Diese V ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Baugebührenverordnung vom 12. 11. 2002 (SG 730.120).